

Konzeption AG 78

1. Grundgedanken

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsachach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grundsätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen.

Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offen gehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

2. Rechtsgrundlagen

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Neben der gesetzlich festgelegten Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII „(...) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [z.B.] die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben [...] und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ (§ 79a SGB VIII).

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft ist aufbauend auf den rechtlichen Voraussetzungen ein Zusammenschluss, welcher sich mit relevanten Fachfragen der Jugendhilfe im Landkreis Amberg-Weizsach und der Stadt Amberg beschäftigt. Die AG 78 begleitet in allen Phasen der Jugendhilfeplanung, von der Bedarfsanalyse über die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen bis hin zu deren Umsetzung.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die Beteiligten arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft partnerschaftlich zusammen, informieren sich gegenseitig über Angebote, Strukturen und Strategien und entwickeln und etablieren aufeinander abgestimmte Konzepte. In diesem Prozess sollen gemeinsam fachliche Standards gesetzt und überprüft werden.

Damit auch neue gesellschaftliche und gesetzliche Anforderungen und sich verändernde Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen in bereits bestehende und neu zu entwickelnde Konzepte aufgenommen werden können, soll die Beratung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII durch die Arbeitsgemeinschaft sichergestellt werden.

In der Arbeitsgemeinschaft sollen Absprachen zu Fortbildungsbedarfen getroffen und diese ggf. durch die Organisation von Fortbildungsseminaren und fachlichen Inputs gedeckt werden.

Zudem soll die Arbeit der ebenfalls neu zu gründenden AG Öffentlichkeitsarbeit mit der Tätigkeit der AG 78 verzahnt werden, um Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in ihrer Gesamtheit bekannt zu machen.

4. Organisation, Struktur und Beteiligte

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die Mitglieder sind als Pool von Expert:innen zu sehen, der die Themen unterschiedlicher Netzwerke und Arbeitsgruppen (z. B. JAAMAS, Qualitätsgruppe zu Konzepten und Leistungsvereinbarungen im Hinblick auf Inklusion) verbindet. Aus diesem Kreis bilden sich Zusammenschlüsse unterschiedlicher Akteur:innen,

die sich jeweils themenspezifischen Projekten widmen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu gewährleisten, soll diese mit Vertreter:innen der einzelnen Aufgabenbereiche besetzt sein. Grundsätzlich ist die Mitarbeit offen für alle Interessierten aus den einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für die Mitarbeitenden an der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitglieder auch Zeitressourcen für die aktive Mitarbeit und Ausgestaltung der Maßnahmen einbringen können.

Beteiligte sind Vertreter:innen

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- der Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen
- der Träger geförderter Maßnahmen
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Darüber hinaus sind weitere Beteiligte möglich. Bei der Besetzung sollen insbesondere Vertreter:innen der Themen Inklusion, Migration und Diversity Berücksichtigung finden. Das Gremium ist bewusst offen für Personen, die sich aktiv einbringen wollen und können. Eine aktive Mitarbeit einschließlich der Erarbeitung von Ergebnissen wird vorausgesetzt.

Begleitend zu Präsenztreffen wird eine Gruppe AG 78 im digitalen Workspace social Amberg eingerichtet, um zeitlich unabhängig einen Austausch zu ermöglichen und die Arbeitsthemen zur Auswahl stellen. Ggf. kann es sinnvoll sein, projektbezogen dort weitere Workspaces zu erstellen.

5. Evaluation

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.